

Bekanntgabe der Ergebnisse einer UVP-Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Antrag der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, Köln auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3, Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für die Stilllegung des Schrägschachtes und dem Bau und Betrieb von 4 ggf. 5 weiteren Kombibrunnen auf der Deponie Vereinigte Ville (Gemeinde Erftstadt, Rhein-Erft-Kreis)**

Die Deponie Vereinigte Ville (Betreiber: AVG Köln mbH) wird im ausgekohlten „Tagebau Vereinigte Ville“ auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.07.1982 - 55.15-4-5-, in Verbindung mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 20.09.2023 - 61.v2-3.7-2014-2 -, betrieben.

Gegenstand des Vorhabens ist die geplante Stilllegung des zur Sickerwasserhebung genutzten Schrägschachtes aufgrund von Schäden an der Bewehrung des Stahlbetons. Zur Hebung des Sickerwassers sollen 4 ggf. 5 weiteren Kombibrunnen errichtet und betrieben werden.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Düren, 15.04.2025

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

Gez. Gülpen